

## Doppelresidenz Unterhalt

Unterhalt für das Kind  
Stand: Juni 2018

Wie mit Unterhaltszahlungen beim Modell der Doppelresidenz umgegangen werden soll ist in Österreich in keinem Gesetz geregelt. Eine Regelung kam erst durch mehrere Oberste Gerichtshofs Urteile zustande.

Die beiden wichtigsten dabei sind:

1.

OGH Urteil vom 19.03.2013

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT\\_20130319\\_OGH0002\\_0040OB00016\\_13A0000\\_000/JJT\\_20130319\\_OGH0002\\_0040OB00016\\_13A0000\\_000.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20130319_OGH0002_0040OB00016_13A0000_000/JJT_20130319_OGH0002_0040OB00016_13A0000_000.pdf)

Unter Punkt 1.5. (Seite 7) definiert der OGH die Doppelresidenz (bzw. eine gleichteilige Betreuung):

„Eine etwa gleichteilige Betreuung liegt dann vor, wenn kein Elternteil mindestens zwei Drittel der Betreuung durchführt.“

Also ein Elternteil mindestens 122 Tage und der andere max. 243 Tage pro Jahr das Kind bei sich hat.

Unter Punkt 1.3. (Seite 7) definiert er Unterhaltsansprüche:

„Bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen besteht kein Geldunterhaltsanspruch, wenn das Einkommen der Eltern etwa gleich hoch ist.“

Weiters: „Ein gleich hohes Einkommen ist dann gegeben, wenn das Einkommen eines Elternteils das des anderen nicht beträchlich übersteigt, wobei Unterschiede bis zu einem Drittel hinzunehmen sind ...“

2.

OGH Urteil vom 17.09.2015

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT\\_20150917\\_OGH0002\\_0010OB00158\\_15I0000\\_000/JJT\\_20150917\\_OGH0002\\_0010OB00158\\_15I0000\\_000.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20150917_OGH0002_0010OB00158_15I0000_000/JJT_20150917_OGH0002_0010OB00158_15I0000_000.pdf)

Darin definiert der OGH Unterhaltsansprüche eines Kindes bei praktischer „Doppelresidenz“ und unterschiedlichem Einkommen seiner Eltern. Übersteigt das Gehalt des Besserverdienenden Elternteils, das des anderen um mehr als ein Drittel wird folgendermaßen berechnet.

Beispiel:

#### Schritt 1:

Der Vater verdient 3000€. Die Mutter verdient 1800€.

Für das Kind wird beiden Elternteilen gegenüber der volle Unterhaltsanspruch (für den ganzen Monat) berechnet.

Das ergibt gegenüber dem **Vater** einen Unterhaltsanspruch von 700€ pro Monat (bei 20% Unterhaltsanspruch und 14 Gehälter pro Jahr).

Der **Mutter** gegenüber hat das Kind einen Unterhaltsanspruch von 420€ (bei gleicher Berechnung).

#### Schritt 2:

Die Familienbeihilfe wird in diesem Fall mit 136,20 pro Monat angenommen.

Die Familienbeihilfe ist von beiden vollen Unterhaltsbeträgen im Verhältnis der Unterhaltsansprüche des Kindes abzuziehen. Von dem Elternteil also, von dem das Kind mehr Unterhalt zu erwarten hat wird auch ein größerer Teil abgezogen.

In unserem Beispiel stehen die Unterhaltsleistungen in einem Verhältnis von 1,6 zu 1 ( $700:420=1,6$ ). Demnach wird die Familienbeihilfe ( $136,20:2,6=52,4$ . Für den Vater heißt das  $52,4 \times 1,6=84$ . Für die Mutter  $52,4 \times 1=52$  beide Beträge gerundet).

Ergibt beim Vater einen Abzug von 84€ von 700 = 616€

Und bei der Mutter werden 52€ abgezogen  $420 - 52 = 368€$

#### Schritt 3:

Nachdem das Kind aber von beiden genau hälftig betreut wird, halbiert sich der jeweilige monetäre Unterhaltsanspruch.

(Grundsätzlich: Der Unterhalt wird dem Kind gegenüber in Naturalleistung erbracht = Betreuung, oder finanziell abgegolten = Alimente).

d.h. Der Vater erbringt die halbe Unterhaltsleistung durch aktive Betreuung und die restliche Hälfte erbringt er in Form von Alimenten. In diesem Fall bleiben also 308 € pro Monat an monetären

Unterhaltsanspruch des Kindes für die Zeit in der es nicht beim Vater lebt.

Bei der Mutter verhält es sich umgekehrt ebenso. Sie hat dem Kind gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung von 184 € pro Monat.

Nachdem das Einkommen der Mutter geringer ist als das des Vaters muss sie in diesem Fall keine Alimente in Richtung Vater bezahlen. Nachdem Unterhaltsansprüche dem Kind ermöglichen sollen bei jedem Elternteil etwa einen gleich hohen Lebensstandard zu führen, zielen Unterhaltszahlungen darauf ab diesen bei beiden in etwa gleichermaßen zu ermöglichen.

Nachdem das Kind bei der Mutter bereits Unterhaltsleistungen im Gegenwert von 184 € erhält (die Betreuungsleistung wird in diesem Fall mit einem monetären Wert von 184€ berechnet), muss der Vater lediglich den Differenzbetrag ausgleichen. d.h. von den 308 € werden – 184 € abgezogen.

Es bleiben: 124 € die der Vater der Mutter überweisen muss.

Damit erbringen beide Elternteile dem Kind gegenüber eine Unterhaltsleistung im Wert von jeweils 308 € für jeweils 14 Tage pro Monat. Oder 616 € pro Monat.

Pototschnig Anton  
Obmann der Plattform Doppelresidenz